

II-2364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 605-BM/69

1086/A.B.

ZU 1163/J.

Prä. am 10. März 1969

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten zum Nationalrat MÜLLER und Ge-
nossen in der Sitzung des Nationalrates vom 6. März 1969 ge-
mäß § 71 des GOG. gerichteten Anfrage Zl. 1163/J-NR/1969,
betreffend einen "kraß gesetzwidrigen Erlaß" des Bundesministers
für Inneres Franz Soronics über die Dienstzuteilung eines Gen-
darmeriebeamten, beehre ich mich zu den einzelnen Punkten wie
folgt Stellung zu nehmen:

ad 1): Der an das Landesgendarmeriekommando für das Burgen-
land in Eisenstadt am 19. Februar 1969 unter Zahl 252.847-14/69
ergangene Erlaß hat folgenden Wortlaut: "Da der Gendarmerie-
posten Ollersdorf gemäß Erlaß Zahl 252.846-15/69 mit 28.2.1969
aufgelassen wird, ist Gendarmerierevierinspektor Franz UNGER bis
zu einer endgültigen Entscheidung dem Gendarmerieposten St. Michael
mit Wirkung vom 1. März 1969 zuzuteilen und mit der Leitung des
Gendarmeriepostenkommandos St. Michael zu betrauen."

ad 2): Da der im Punkt 1) zitierte Erlaß keine wie immer ge-
artete Gesetzwidrigkeit enthält, habe ich keine Veranlassung,
ihn zu widerrufen.

- 2 -

ad 3): Mein Verhalten in dieser Angelegenheit stand im Einklang mit der Rechtslage und den Erfordernissen des Gendarmeriedienstes. Ich habe daher keine Veranlassung, mich zu entschuldigen. Eine Entschuldigung sollte vielmehr von demjenigen erfolgen, der mich ungerechtfertigt in der Öffentlichkeit angegriffen hat.

ad 4): Gend. Rev. Insp. Franz UNGER wurde bereits 1963 mit Zustimmung der Personalvertretung als Postenkommandant des Gendarmeriepostens St. Michael eingeteilt. Er wurde seinerzeit vom damaligen Bundesminister Olah ohne Angabe von Gründen von seiner Funktion enthoben und nach Ollersdorf versetzt. Im übrigen ist in dieser Angelegenheit noch keine Entscheidung gefallen, da das Verfahren gemäß § 16 des Kompetenzgesetzes, BGBI. Nr. 70/66, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist (11. 3.) eingeleitet werden wird.

ad 5): Ich habe nicht die Absicht, Entscheidungen, die ich entsprechend der Gesetzeslage und nach den Erfordernissen des Dienstes getroffen habe, auf Grund von Protesten zurückzunehmen, gleichgültig, von welcher Parteirichtung sie kommen mögen. Im übrigen handelt es sich nicht um Proteste, sondern lediglich um Eingaben.

Abschließend muß ich mich dagegen verwahren, daß mir in diesem Zusammenhang eine Gesetzesverletzung vorgeworfen wird. Ich bin gerne bereit, hiefür den Beweis anzutreten.

7. März 1969

